

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 183
Bekanntmachungen	S. 183
Auf einen Blick.....	S. 186

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 17. bis 21. Mai 2021 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 18. Mai 2021

17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn,
Aula des Weiterbildungskollegs, Abendrealschule,
Danziger Platz 1, keine Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 20. Mai 2021

17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Zeughaus der Prinzengarde
der Stadt Krefeld, Glindholzstraße 196,
gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

Freitag, 21. Mai 2021

15.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Robert-Jungk-Gesamtschule,
Reepenweg 40, keine Einwohnerfragestunde
17.00 Uhr Integrationsausschuss, Seidenweberhaus

BEKANTMACHUNGEN

DURCHFÜHRUNG EINES BESTIMMUNGSVERFAHRENS ZUR FESTLEGUNG DER SCHULART

Auflösung des Grundschulverbunds Mosaikschule zum Schuljahr 2022/2023 – Durchführung des Abstimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart des zukünftig eigenständigen Schulstandorts Felbelstraße

In den letzten Jahren wurde der Schulstandort Felbelstraße als Teilstandort des Grundschulverbunds Mosaikschule geführt. Zum Schuljahr 2022/2023 soll dieser Verbund aufgelöst werden. Der Standort Felbelstraße wird dann wieder eine eigenständige Grundschule werden. Dies hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 06.05.2021 beschlossen.

Der Ratsbeschluss muss durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt werden. Teil dieses Genehmigungsverfahrens ist

gemäß § 27 Abs. 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung) die Durchführung einer Abstimmung über die Schulart der zukünftig eigenständigen Schule an der Felbelstraße.

Die Teilnahme an der Abstimmung ist freiwillig!

Bei der Abstimmung geht es um die Frage, ob die zukünftig eigenständige Grundschule auf der Felbelstraße ab dem Schuljahr 2022/2023 als (konfessionell nicht gebundene) Gemeinschaftsgrundschule, als katholische oder evangelische Bekenntnisschule oder als Weltanschauungsschule geführt werden soll.

Stimmberechtigt sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, deren Kind für den Besuch dieser Grundschule in Betracht kommt. Das sind all diejenigen,

1. deren Kind bereits die Klassen 1 oder 2 des Standorts besucht oder
2. deren Kind die Schule am Standort Felbelstraße ab Sommer 2021 besuchen wird oder
3. deren Kind im Zeitraum 01.10.2015 bis 30.09.2019 geboren wurde und bei Erstellung des Abstimmungsverzeichnisses im Umkreis von 1,5 km um den Standort Felbelstraße gemeldet war.

Diese Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind von Amts wegen ins Abstimmungsverzeichnis eingetragen und wurden bereits unter der Adresse des Kindes angeschrieben. Zur Abgabe der Stimme sind nur die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten berechtigt, die ins Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, auf die die unter 1.-3. genannten Kriterien zutreffen, die aber dennoch kein Schreiben erhalten haben, haben die Möglichkeit, sich ins Abstimmungsverzeichnis nachtragen zu lassen und ebenfalls Briefwahlunterlagen zu erhalten.

Hieran Interessierte werden gebeten, in der Zeit

von Montag, 17. Mai 2021 – Mittwoch, 19. Mai 2021

jeweils in der Zeit von 8.30 -12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr unter der Telefonnummer **02151 / 86 25 75**

mit der Schulverwaltung – Frau Heinz - Kontakt aufzunehmen.

Für einen Nachtrag ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderer amtlicher Lichtbildausweis, die Geburtsurkunde des Kindes und ein Nachweis für das Vorliegen einer der o.g. Voraussetzungen erforderlich.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben eine (gemeinsame) Stimme für jedes Kind, auf das eins der Kriterien zutrifft.

Das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens wird öffentlich bekanntgemacht werden.

39 / GW - 00236/21 - WE KREFELD, AN DER RÖMERSCHANZE 1; GELLEP-STRATUM/21/132 ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER WASSERRECHTLICHEN ERLAUBNIS ZUR ENTNAHME VON GRUNDWASSER FÜR BRAUCHWASSERZWECKE AUF DEM BETRIEBSGRUNDSTÜCK IN KREFELD

BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

- » Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7(2) Stufe 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 u. Anlage 3 UVPG für die Entnahme von Grundwasser zur Verwendung für verschiedene Brauchwasserzwecken im Kalksandsteinbetrieb für das Kalksandsteinwerk Krefeld-Rheinhafen GmbH & Co.KG, An der Römerschanze 1, 47809 Krefeld
- » Feststellung über die UVP-Pflicht nach § 5 UVPG

Der Antragsteller beantragt eine Grundwasserentnahme von jährlich 70.000 m³, täglich 1.200 m³, stündlich 60 m³/h und 216 l/s zur Verwendung für verschiedene Brauchwasserzwecken (Brauchwasserverwendung, Kalksandsteinherstellung, Dampfkesselspeisung) im Kalksandsteinbetrieb. Der Grundwasserbrunnen befindet sich auf dem Grundstück Römerschanze 1, Gem. Gellep-Stratum, Flur 21, Flurstück 132.

Die Bohrung für den Grundwasserbrunnen wurde 1997 niedergebracht. Der Grundwasserspiegel wurde bei 10 m u. GOK angetroffen (1997). Der ausgebaute Grundwasserbrunnen reicht bis in eine Tiefe von 83 m u. GOK mit einem Durchmesser von 0,3 m. Die Filterstrecken liegen in einer Tiefe von -50 bis -60 m und -65 bis -83 m.

Der Anstrombereich liegt entgegengesetzt der Grundwasserfließrichtung und dehnt sich bis in eine Entfernung von 272 m zum Grundwasserbrunnen aus. Die Absenkung des Grundwassers im Brunnenbereich liegt bei einer max. Fördermenge von 60 m³/h bei max. 28 m. Der Brauchwasserbrunnen der Kalksandstein GmbH wurde 1997 erstmals genehmigt und erbaut. Anlass der Neubeantragung ist der Fristablauf der erloschenen wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb des Grundwasserbrunnens.

Für den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 – 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.Juli.2009 (BGBl.I S.2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 09.Juni 2020 (BGBl.I S. 1328) geändert worden ist, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 sowie Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 02.09.2017 (BGBl. I S. 3370), erstellt.“

Die Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 (2) Stufe 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG wurde aus Gründen nicht auszuschließender erheblicher Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf grundwasserabhängige Ökosysteme durchgeführt. Die dem Antrag beigefügte standortbezogene Vorprüfung gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG stellt die Kriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzgebiete und Gebiete mit EU-Umweltnormen sowie amtliche Boden-/Denkmalschutzlisten/-karten und Gebiete mit archäologisch bedeutenden Landschaften) dar, die zur Einschätzung der Grundwasserabhängigkeit der Gebiete und der Beeinflussung durch die Grundwasserentnahme des Brauchwasserbrunnens des Kalksandsteinwerkes führen.

Als Natura-2000-Gebiet nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG ist das FFH-Gebiet DE-4606-301 „Die Spey“ vorhanden. Es unterliegt gleichzeitig der Festsetzung als Naturschutzgebiet 2.1.4 „Die Spey“ im Landschaftsplan der Stadt Krefeld. Es umfasst das tiefer liegende Gebiet östlich der Bataverstraße bis zum Rheinufer zwischen dem Yachthafen im Norden und der Stadtgrenze von Krefeld bzw. erstreckt westlich entlang des Rheins auf das Stadtgebiet von Meerbusch. Hierbei handelt es sich um einen Auen- und Wiesenbereich, der gebietsweise vom Rhein überflutet werden kann und Lebensraum streng geschützter Arten ist. Eine Grundwasserkorrespondenz zwischen dem oberen Aquifer und der Rheinaue besteht jedoch nicht, so dass keine ökologische Abhängigkeit zum Grundwasser vorliegt.

Der Absenkrichter kann bis in den nordwestlichen Bereich des FFH-Gebietes und des Landschaftsschutzgebietes hinreichen. Da der Brauchwasserbrunnen des Kalksandsteinwerkes das Grundwasser aus dem tieferen Aquifer zwischen -50 bis -60 m und -65 bis -83 m entnimmt und gegenüber dem oberen Aquifer abgedichtet ist, besteht durch den Absenkrichter keine Beeinträchtigung des oberen Aquifers und des FFH-Gebietes.

Nordwestlich des Naturschutzgebietes „Die Spey“ schließt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.12 „Rheinufer“ (LSG 4605-012) an, verzeichnet im Kataster schutzwürdiger Biotope NRW (BK 4606-068), ebenso der Maigrund (BK 4606-075). Auch hier gilt, dass durch die Grundwasserentnahme keine Beeinträchtigung des oberen Aquifers eintritt und damit keine ökologische Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten ist.

Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden oder befinden sich nicht in der Umgebung des Grundwasserbrunnens und seine Anstrombereiches und sind daher nicht relevant. Wasserschutzgebiete oder Gebiete mit Trinkwasserentnahme sind nicht vorhanden. Ebenso liegt kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte vor. Amtlich verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften sind in der Umgebung des Brunnens nicht vorhanden.

Nach der Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 (2) Stufe 1 UVPG des Antrags auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken auf dem Grundstück An der Römerschanze 1, 47809 Krefeld, Gem. Gellep-Stratum, Flur 21, Flurstück 132, für den Kalksandsteinbetrieb, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß

§ 2 UVPG. Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit durch die zuständige Behörde einschließlich der genannten wesentlichen Gründe bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, 27.04.2021
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez.
Dr. Strelow

BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DER 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 243 – SCHROERSDYK, ÖSTLICH DER INRATHER STRASSE –, IM BEREICH SCHROERSDYK NR. 32

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 243 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Ziel der beantragten Änderung ist die Umstrukturierung von Baufenstern im Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 243 zur Errichtung von Einzel- bzw. Doppelhäusern.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB liegt der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 26.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021

montag- bis freitagvormittags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt – und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Da durch die vorgesehene Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

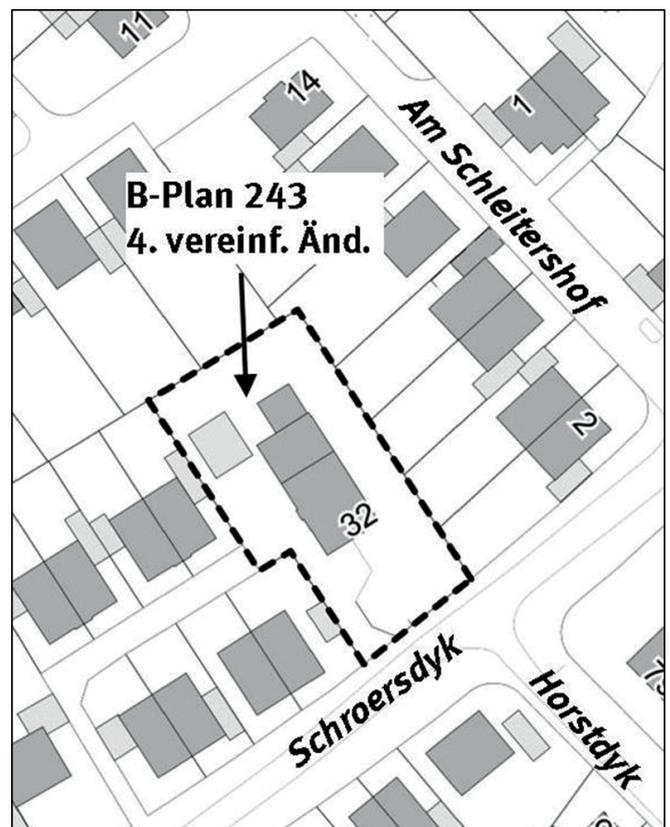
Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Unabhängig vom förmlichen Auslegungsverfahren sind während des Offenlagezeitraumes der Planentwurf sowie die Begründung zum Planentwurf im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 3. Mai 2021
DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

13.05.2021

WTK Wärmetechnik Service GmbH
Obergath 126 | 47805 Krefeld
31 95-0

14.05. – 16.05.2021

Andreas Zelzner
Lechstraße 14 | 47809 Krefeld
54 82 83

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar

**montags bis freitags von 8 bis 24 Uhr
sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 24 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05- 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05- 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.